

Landesherrl. Mandat,

wegen der nunmehro gänzlich zu vollziehenden Einrichtung des Salzwesens; insonderheit wegen Einweisung der Unterthanen in die Nies
derlagen, Bestimmung der Salzpreise und was dem anhängig.

d. d. Dreeden, den 5. Sept. 1778. und d. d. Schloß Ortenburg ju Budigin, den 2. Dec. 1778.

es Durchlauchtigsten Aurfürstens zu Sachsen, Marggrafens in Obers und Miederlaufin, ber Beit bestallter Dberamteverwefer im Marggraf. thum Dberlaufis, Umtebauptmann bes Budifinifchen Rreifes auch Appellas tionsrath, Ich, Johann Willhelm Traugott von Schönberg, auf Colm ze. Entbietbe benen Soche und Woblgebohrnen, Wohlgebohrnen, Ehrwurdigen, Soche und Wohledlen, Geftrengen und Beften, auch Edlen und Ehrenveffen, Grafen, Berren, Dralaten, benen von der Ritter. und Landschaft besagten Marggrafthums Dberlaus fis; fowol auch benen Ehrbaren und Wohlweisen, Burgermeiftern und Rathmannen berer Stabte bafelbft, meine willige und freundliche Dienfte, auch gunftig und geneigte Billfabrung, und gebe benen herren, Denenfelben und euch, bierdurch ju vernehmen, masmaßen Ihro Aurfürstl. Durchl. ju Sachsen, wegen Publication bes ben Dero General-Sauptcaffe, in Unfebung ber nunmehro ganglich zu vollziebenben Einrichtung bes Galzwesens, insonderheit wegen Ginweisung ber Unterthanen in Die Dieberlagen, Bestimmung ber Galgpreife, und mas bem anbangig, anderweit aus. gefertigten Manbats, mit Ueberfendung einer Angahl Abbrucke bavon, an Dero Dberamt anbero, unterm geen November a. c. baß folches im Marggrafthum Dberlaufit geborig publiciret, auch genau beobachtet, und befolget werden folle, referis biret baben.

Wann